

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 33/11 B

L 5 KR 342/09 (Bayerisches LSG)
S 1 KR 62/08 (SG Landshut)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

mhplus Betriebskrankenkasse,
Franckstraße 8, 71636 Ludwigsburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
2. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
3. mhplus BKK Pflegekasse,
Franckstraße 8, 71636 Ludwigsburg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Juli 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Kretschmer, den Richter Dr. Bernsdorff
und die Richterin Hüttmann-Stoll
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 30. November 2010 Prozess-
kostenhilfe zu gewähren und "einen Anwalt möglichst GmbH Recht" beizuordnen, wird abge-
lehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im genannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde - als solche legt der Senat das Begehren des Klägers aus - zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob der Kläger im Zeitraum vom 1.5.2004 bis zum 31.10.2005 in seiner Tätigkeit für eine "G.
GmbH" und/oder eine "G. SL" sozialversicherungspflichtig beschäftigt war.
- 2 1. Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten PKH für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, denn voraussichtlich könnte auch eine weitere Begründung der Beschwerde durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten nicht zur Zulassung der Revision nach § 160a Abs 4, § 160 Abs 2 SGG führen.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit des Berufungsurteils ist demgegenüber kein Revisionszulassungsgrund.
- 5 Die Durchsicht der Akten und das Vorbringen des Klägers in seinem Schreiben vom 10.4.2011 nebst Anlagen und den weiteren Schreiben haben keinen Hinweis auf das Vorliegen eines der genannten Gründe ergeben.
- 6 a) Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass eine Revisionszulassung wegen eines möglicherweise entscheidungserheblichen Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) in Betracht kommt.



- 7 Verletzungen des Grundsatzes freier Beweiswürdigung und Überzeugungsbildung (*vgl § 128 Abs 1 Satz 1 SGG*) sowie der Pflicht des Berufungsgerichts zur Erforschung des Sachverhalts von Amts wegen (*vgl § 103 Satz 1 SGG*) können im Verfahren über die Nichtzulassungsbeschwerde nicht bzw grundsätzlich nicht gerügt werden (*§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG*). Dass im Berufungsverfahren Beweisanträge (im Sinn der ZPO), insbesondere Anträge auf Vernehmung der von dem Kläger benannten Personen G. , D. und R. als Zeugen, gestellt worden sind, denen das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist, oder dass das LSG Anlass hatte, dem Kläger entsprechende formelle Beweisanträge nahezu legen, ist - nach Durchsicht der Prozessakte des LSG - nicht ersichtlich. Ebenso wenig scheint die Nichtzulassungsbeschwerde aussichtsreich, weil sich der Kläger pauschal darauf stützt, schriftliche Bestätigungen - etwa des Herrn D. - seien "nicht beachtet" worden, er sei "nicht befragt" worden und er "beantrage rechtliches Gehör", auf das er nach Art 103 GG ein Grundrecht habe.
- 8 b) Auch liegen keine Hinweise darauf vor, dass die Voraussetzungen einer Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) oder Divergenz (*§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) vorliegen könnten. Weder aufgrund des Vorbringens des Klägers noch nach Durchsicht der Akten ist hierfür etwas erkennbar. Mit seinen Darlegungen ("Fakt ist, dass ...") wendet er sich lediglich gegen die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts und stellt ihr seine eigene abweichende Rechtsauffassung gegenüber. Hierauf kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nach oben Gesagtem aber nicht gestützt werden.
- 9 2. Die bereits vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger kann, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils und in der Berichterstattermittteilung vom 13.4.2011 hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (*vgl § 73 Abs 4 SGG*). Das hat der Kläger innerhalb der am 19.4.2011 abgelaufenen Frist nicht getan. Das Rechtsmittel entspricht also nicht der gesetzlichen Form.
- 10 Dem Antrag auf Verlängerung der Frist für die (formgerechte) Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde konnte nicht entsprochen werden, weil diese Frist nicht verlängerbar ist (*§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG*).
- 11 Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

